

# Strafbefreiende Selbstanzeige



In den letzten Monaten konnte man in den Medien viel von der „strafbefreienden Selbstanzeige“ lesen und hören. Dies ist insbesondere den Sachverhalten geschuldet, in denen die Finanzverwaltung Daten-CDs mit Vorliebe von Schweizer Banken erworben hat, um hierdurch Steuerhinterziehern auf die Schliche zu kommen. Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren konsequent die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung verschärft, weshalb sich auch der Gesetzgeber genötigt sah, durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz die Voraussetzungen der Selbstanzeige gem. § 371 AO grundlegend zu ändern. Diese Änderungen werden wir für Sie nun darstellen.

Die Selbstanzeige ist eine Möglichkeit, trotz der Verwirklichung einer Steuerhinterziehung straffrei auszugehen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Vollständige Angaben des steuerlichen Sachverhaltes
2. Rechtzeitige Abgabe der Selbstanzeige bzw. kein Ausschluss der Selbstanzeige
3. Fristgerechte Nachzahlung der hinterzogenen Steuern

Gerade hinsichtlich des Inhalts einer steuerlichen Selbstanzeige wurde die Rechtslage durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz erheblich verschärft. So wurde das sogenannte Vollständigkeitsgebot eingeführt, wonach der Täter einer Steuerhinterziehung nunmehr gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigen, die unvollständigen Angaben ergänzen oder die unterlassenen Angaben nachholen muss, um Straffreiheit zu erlangen. Bisher war es möglich, sogenannte Teilselbstanzeigen abzugeben. Dabei ist außerdem wichtig, dass die Selbstanzeige den gesamten strafbefangenen Zeitraum abdecken muss.

Die einfache Steuerhinterziehung verjährt dabei in strafrechtlicher Hinsicht nach 5 Jahren, wobei es für den Beginn der Verjährung auf die Beendigung der Tat ankommt. In besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung beträgt die Verjährung gem. § 376 Abs. 1 AO allerdings 10 Jahre. Der schwere Fall einer Steuerhinterziehung liegt ab einem Betrag von € 50.000,00 vor.

Eine Berechnung der Höhe der hinterzogenen Steuern ist im Vorfeld zwingend erforderlich, da ab einem Betrag von mehr als € 50.000,00 pro Tat die Selbstanzeige gem. § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO ausgeschlossen ist. Eine Einstellung des Verfahrens hat der Gesetzgeber nur noch dann vorgesehen, wenn der Täter die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern nebst Zinsen und einen Geldbetrag in Höhe von zusätzlich 5% der hinterzogenen Steuern zugunsten der Staatskasse zahlt (§ 398 a AO).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist gem. § 371 Abs. 2 AO die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige ausgeschlossen. Diese Ausschlüsse sind zwingend im Auge zu behalten, da bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes die Selbstanzeige fehl schlägt und gleichzeitig bestimmte Steuersachverhalte an die Finanzbehörden gelangen, die vielleicht dort noch nicht bekannt waren. In folgenden Fällen ist die Selbstanzeige ausgeschlossen:

**A.** Wenn vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben

- eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben oder
- dem Täter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben wurde oder
- ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Ordnungswidrigkeit erschienen ist

oder



B. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder damit rechnen musste und

C. die verkürzte Steuer einen nicht gerechtfertigten Steuervorteil von € 50.000,00 je Tat übersteigt.

In diesen Fällen ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich. Die Frage nach den Sperrgründen gem. § 371 Abs. 2 AO ist folglich sehr sorgfältig zu prüfen. Beispielsweise ist zu klären, ob und wann eine Bekanntgabe eines Strafverfahrens möglicherweise erfolgt ist, oder ob der vor Ort erschienene Amtsträger bereits eine Sperrwirkung auslöst.

Gerade auch im Hinblick auf den Erwerb der Daten-CDs stellt sich immer wieder die Frage, wann eine Tat im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO als „entdeckt“ gilt. Der alleinige Erwerb der CD reicht hierfür sicherlich noch nicht aus, sondern es muss bereits mit der Auswertung durch die Finanzverwaltung begonnen sein, da für die Tatentdeckung erforderlich ist, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat den Finanzbehörden bekannt geworden sind.

Ebenfalls ist es für die Straffreiheit erforderlich, dass der Täter die hinterzogenen Steuern in voller Höhe innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist nachzahlt. Der Betrag ist außerdem mit 0,5% pro Monat (6% pro Jahr) zu verzinsen. Nur bei vollständiger Rückzahlung tritt Straffreiheit ein.

Um der immer restriktiveren Rechtsprechung zu entgehen, ist es auch für Unternehmen von besonderer Bedeutung, Maßnahmen zu ergreifen. Dies wird oft unter dem Begriff „tax compliance“ erfasst. Danach verlangt die Wahrung der steuerlichen Rechte und Pflichten von den jeweiligen Steuerabteilungen eine

klare Darstellung der steuerlichen Regeln. Dies sollte in Handlungs- und Organisationsanweisungen schriftlich manifestiert sein. Hierfür ist es erforderlich, sich mit den einzelnen Steuerarten detailliert auseinanderzusetzen, die für das entsprechende Unternehmen von Bedeutung sind. Auch gehört es zur tax compliance dazu, seine steuerlichen Rechte im Interesse des Unternehmens zu verfolgen, z. B. durch Klagen zum Finanzgericht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die strafbefreiende Selbstanzeige ein Instrument sein kann, um trotz Vorliegen einer Steuerstraftat straffrei auszugehen. Allerdings müssen die Voraussetzungen hierfür sorgfältig geprüft werden, wofür man sich zwingend einen steuerlich versierten Berater dazu holen sollte.

Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich, eine wirksame Selbstanzeige zu erstellen. Auch stehen wir Ihnen zur Seite, wenn Ihnen bereits mitgeteilt wurde, dass ein Steuerstrafverfahren eingeleitet ist und somit eine Selbstanzeige nicht mehr möglich ist.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
T +49 2871 275750  
F +49 2871 2757549  
info@steffen-partner.de

RAin Kerstin Steffen  
RA Johannes Rudolph, LL.M.

[www.steffen-law.de](http://www.steffen-law.de)



Checkliste

**Ausschlussgründe Selbstanzeige**

<b>Ausschlussgrund</b>	<b>Richtig</b>
<b>Eine wirksame Prüfungsanordnung liegt nicht vor!</b> Eine mündliche oder telefonische Anmeldung des Prüfers (beispielsweise zur Terminabsprache) reicht nicht aus.	<input type="checkbox"/>
<b>Es ist bisher kein Amtsträger wegen Prüfungs- und/ oder Ermittlungsmaßnahmen erschienen.</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Es ist bisher nicht mitgeteilt worden, dass ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde.</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Die Tat ist bisher nicht entdeckt!</b> Wenn eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung (also im Zeitpunkt der Selbstanzeige) ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, ist die Selbstanzeige nicht wirksam.	<input type="checkbox"/>
<b>Der verkürzte Betrag beträgt weniger als € 50.000,00.</b> Bei Beträgen über € 50.000,00 kommt es zwar zu keiner wirksamen Selbstanzeige, dennoch wird von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, wenn der Steuersünder innerhalb einer ihm genannten Frist: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Steuer zzgl. Zinsen nachbezahlt und</li><li>- einen Geldbetrag i.H.v. 5% der hinterzogenen Steuern zugunsten der Staatskasse entrichtet</li></ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Möglichkeit der Steuerrückzahlung liegt vor!</b> Neben der Abgabe der Selbstanzeige ist es zwingend erforderlich, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist die hinterzogenen Steuern vollständig zurückgezahlt werden.	<input type="checkbox"/>

*Rechtshinweis: Die Inhalte unserer Dossiers wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Sollten trotzdem Fehler in den Dossiers vorhanden sein, so übernimmt Steffen und Partner sowie die Steffen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH keinerlei Verantwortung und*

*Haftung bei direkter oder indirekter Nutzung der dargestellten Informationen. Für den Fall, dass Sie einen Fehler entdecken, sind wir Ihnen für einen Hinweis dankbar.*

